

AUFNAHMEVERTRAG

PRAXISVOLKSSCHULE DER PRIVATEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE AUGUSTINUM

FÜR DAS SCHULJAHR: 2024/25

Der folgende Aufnahmevertrag wird zwischen dem Schulerhalter (Stiftung für Hochschule und Bildung der Diözese Graz-Seckau) und dem/der Erziehungsberechtigten des genannten Schülers/der genannten Schülerin abgeschlossen.

Zu- und Vorname des Kindes:	
Geboren am:	Sozialversicherungsnummer:
Die Schülerin/Der Schüler wird ab Montag, 09.09.2024 in die 1. Schulstufe aufgenommen.	

Zu- und Vorname der Mutter:	
Adresse:	
Telefonnummer/n (in Notfällen sicher erreichbar):	
E-Mail-Adresse/n:	

Zu- und Vorname des Vaters:	
Adresse:	
Telefonnummer/n (in Notfällen sicher erreichbar):	
E-Mail-Adresse/n:	

Erziehungsberechtig:	<input type="radio"/> beide	<input type="radio"/> Mutter	<input type="radio"/> Vater
----------------------	-----------------------------	------------------------------	-----------------------------

- ❖ **Die Praxisvolksschule der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum**
Die Schule steht als Katholische Privatschule voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es Art 14 Abs. 5a Bundes-Verfassungsgesetz zum Ausdruck bringt. Das **Bildungs- und Kulturgut** wird bewusst auf dem Hintergrund **christlicher Weltanschauung** vermittelt. Die Schule will dem Schüler/der Schülerin Hilfen zur Entfaltung aller Anlagen und Fähigkeiten bieten und ihn/sie zu einer christlichen Lebenshaltung anleiten. Gemeinsam mit den Eltern und in Respekt vor deren Rechten und Pflichten wird Bildungs- und Erziehungsarbeit geleistet.
- ❖ Der Schüler/Die Schülerin und seine/ihre Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als einer **katholischen Privatschule und Praxisvolksschule der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum** zu respektieren und alles zu tun, was der Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule fördert.
- ❖ Die **Praxisvolksschule der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum**, eine Ganztageschule in getrennter Abfolge (Vormittagsunterricht und Nachmittagsbetreuung sind zeitlich getrennt) **mit reformpädagogischem und InklusivInnovativem Unterricht** hat die Rolle einer Pflichtschule, einer Netzwerk- und Forschungsschule zu erfüllen und dient als Drehscheibe der schulpraktischen Studien (Praxis der Studierenden der PPH Augustinum). In der Vernetzung von Theorie und Praxis mit der PPH haben Pädagogen und Pädagoginnen der Praxisvolksschule spezielle Aufgaben zu erfüllen.
- ❖ **Ziffernzeugnis und Alternative Leistungsbeurteilung:** In der ersten Schulstufe und in der Semesterinformation der zweiten Schulstufe werden die Leistungen und Kompetenzen des Schülers/der Schülerin schriftlich an Hand eines Protokolls dokumentiert. Es finden zwei verpflichtende SEL-Gespräche (Schüler/in-Erziehungsberechtigte-Lehrer/in-Gespräche) zeitnah vor Ende des Semesters und zeitnah vor Ende des Schuljahres statt.
- ❖ **Altersheterogenität:** Klassen der Montessori-Pädagogik (Schmetterlinge, Delfine und Füchse), Klassen der Jenaplan-Pädagogik (Tiger und Bären) und Klassen der InklusivInnovativen-Pädagogik (Sterne und Sonnen) werden heterogen geführt.

1. Aufnahmevertrag

- ❖ **Vertragsende:** Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Schulart. Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten spätestens zwei Monate vor Ende des Unterrichtsjahres gekündigt werden.
- ❖ **Vertragsauflösung von Seiten der Praxisvolksschule:** Dieser Vertrag kann mit sofortiger Wirkung vorzeitig gelöst werden, wenn der Schüler/die Schülerin in grober Weise seine/ihre Pflichten verletzt, wenn seine/ihre Haltung die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährden sollte, wenn der Schüler/die Schülerin eine gesundheitliche Gefahr für sich oder andere Personen darstellt oder wenn eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nicht gegeben ist.

- ❖ **Vertragsauflösung von Seiten der Eltern:** Wird der Schüler/die Schülerin zu Schulbeginn oder während des Unterrichtsjahres von der Schule oder der Nachmittagsbetreuung abgemeldet, so ist der Schul- bzw. Betreuungsbeitrag des laufenden Monats zu begleichen.
- ❖ Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, vor Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages sämtliche erziehungsberechtigte Personen (§§ 144 ff. ABGB) bekannt zu geben. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Erziehungsberechtigung (z.B. anlässlich einer Scheidung) unverzüglich und nachweislich schriftlich dem Schulerhalter bekannt zu geben. Ebenso ist jede Adressänderung unverzüglich dem Schulerhalter bekannt zu geben.
- ❖ Sollte es mehrere Erziehungsberechtigte geben, gilt jedwede Mitteilung der Schule als ordnungsgemäß zugestellt, wenn mindestens einer der Erziehungsberechtigten verständigt wurde.

2. Schulordnung

Schulunterrichtsgesetz §43/44: Der Schüler/die Schülerin verpflichtet sich zur Einhaltung der Schulordnung und Hausordnung in der geltenden Fassung (siehe Beilagen).

3. Kostenbeiträge

- ❖ **Kostenbeiträge werden inflationsbasiert angepasst!**
- ❖ **Schulkostenbeitrag und Beitrag für die Nachmittagsbetreuung:** Die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin verpflichten sich zur ungeteilten Hand, die Beiträge per **Einzugsverfahren** zu entrichten (zehnmal jährlich, von September bis Juni).

4. Nachmittagsbetreuung

- ❖ **Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung:** Schulunterrichtsgesetz §12 a Abs.1
In einer Ganztageschule mit getrennter Abfolge (Vormittagsunterricht und anschließende Nachmittagsbetreuung) ist eine Anmeldung sowohl für alle Schultage als auch nur für einzelne Schultage pro Woche möglich. Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung gilt nur für das betreffende Schuljahr!
- ❖ **Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung:** Schulunterrichtsgesetz §12 a Abs.2
Während des Unterrichtsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters (spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters) sowie bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich (z. B.: Schulwechsel, unerwartete Arbeitslosigkeit, Krankheit der Schülerin/des Schülers oder ähnliche unvorhergesehene Ereignisse).



5. **Religionsunterricht**

Dem Charakter der katholischen Schulen entsprechend gilt:

- ❖ Röm.-kath. Kinder sind zur Teilnahme am katholischen Unterricht verpflichtet.
- ❖ Evangelische Kinder sind zur Teilnahme am evangelischen Unterricht verpflichtet.
- ❖ Schülerinnen, die keiner religiösen Bekenntnisgemeinschaft angehören, sind zur Teilnahme am katholischen Religionsunterricht verpflichtet.
- ❖ Der Schüler/die Schülerin, der/die einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, ist zum Besuch des Religionsunterrichts ihres Glaubensbekenntnisses verpflichtet. Dieser ist von den Eltern in Eigenverantwortung zu organisieren.

6. **Datenschutz**

- ❖ Zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages sowie zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorgaben werden Daten der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler durch den Schulerhalter erhoben. Die aktuelle Erklärung zur Erfüllung der Informationspflichten betreffend die Verarbeitung dieser Daten gemäß Art 13 DSGVO ist auf der Website der Schule unter Service / Downloads abrufbar.
- ❖ Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die im Zuge des Aufnahmeverfahrens bekanntgegebenen Daten an die Bildungsdirektion Steiermark weitergegeben werden.

Graz, am
Erziehungsberechtigte(r)

.....
Geschäftsführer der Stiftung für Hochschule und Bildung der
Diözese Graz-Seckau
Mag. Christoph Mauthner, MSc, Bak.